

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Anwendungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „Bedingungen“) gelten ausschließlich für alle Bestellungen der SUMITOMO ELECTRIC Schrumpf-Produkte GmbH, Oststr. 89, 22844 Norderstedt („SESP“) bei allen ihren Lieferanten („Verkäufer“). Entgegenstehende und/oder die Bedingungen ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers finden SESP gegenüber keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn SESP jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder ihren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt.
- (2) In dem Schriftstück, dessen Bestandteil diese Bedingungen bilden, sind alle mit dem Verkäufer eingegangenen Vereinbarungen enthalten.

2. Bestellung

- (1) Der Verkäufer kann nicht Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SESP an Dritte abtreten.
- (2) Der Verkäufer kann nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SESP die Bestellung oder wesentliche Teile der Bestellung durch Dritte erfüllen.

3. Lieferung

- (1) Die in der Bestellung genannten Lieferzeiten sind bindend. Der Verkäufer ist zu vorzeitigen Lieferungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SESP berechtigt. Der Verkäufer hat SESP unverzüglich per Telefax oder E-Mail von jeder bekannten oder erwarteten Verzögerung der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen wie folgt Mitteilung zu machen:
 - a) die voraussichtliche Dauer der Verzögerung,
 - b) den Grund der Verzögerung und
 - c) welche Maßnahmen zur Überwindung der Verzögerung unternommen werden.
- (2) Dokumente der Versendung, wie Lieferpapiere, Frachtbriefe und Unbedenklichkeitsbescheinigungen sowie Aufkleber müssen der Warensendung beigelegt sein und am Tag der Versendung mit separater Post an SESP versandt werden. Der Lieferschein muß die Bestellnummer, die Artikelnummer, die genauen Einzelheiten, die Anzahl und Menge der gelieferten Waren und die Spezifikationen der Bestellung enthalten. Der Verkäufer ist verpflichtet, auszuliefernde Waren im Rahmen einer 100 % tigen Ausgangskontrolle zu überprüfen und zu bestätigen, daß die gelieferten Waren mit den in der Bestellung vereinbarten Spezifikationen übereinstimmen. Die zu liefernden Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen gekennzeichnet sein.
- (3) Rücksendungen von leeren Containern, Verpackungsmaterial und Transporteinheiten erfolgen mit Frachtkosten per Nachnahme auf Kosten und Risiko des Verkäufers. Der Gebrauch von Leihverpackungen, Containern und anderem Material, das im Eigentum

Dritter steht, steht unter dem Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SESP und muß auf dem Lieferschein angegeben werden.

- (4) SESP behält sich das Recht vor, vorzeitige Lieferungen des Verkäufers oder Lieferungen, die der Bestellung nicht entsprechen sowie in Überzahl gelieferte Waren auf Kosten und Risiko des Verkäufers zurück zu senden. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (5) Im Falle des Lieferverzuges stehen SESP sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu. Nach Ablauf einer Nachfrist von vier (4) Wochen ist SESP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle des Lieferverzuges ist der Verkäufer verpflichtet folgende Vertragsstrafen zu zahlen:
 - 0,25 % des Warenwertes der Bestellung pro Tag Lieferverzug vom ersten Verzugstag bis zum einschließlich dreißigsten Tag des Lieferverzuges,
 - 0,5 % des Warenwertes der Bestellung für jeden nachfolgenden Tag des Lieferverzuges.

SESP erklärt sich damit einverstanden, daß für die ersten vierzehn (14) Tage des Lieferverzuges keine Vertragsstrafe fällig wird. Sollte jedoch die Verzögerung durch den Lieferverzug einen Zeitraum von vierzehn (14) Tagen überschreiten, so ist vom ersten Tag des Lieferzuges an die Vertragsstrafe zu berechnen. Die Vertragsstrafe ist in jedem einzelnen Fall von Lieferverzug ihrer Höhe nach auf 10 % des Warenwertes beschränkt. Sollten die durch einen Lieferverzug verursachten Schäden die Höhe der Vertragsstrafe übersteigen, so haftet der Verkäufer auch für diesen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden.

4. Gefahrenübergang, Eigentum

- (1) Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgen alle Lieferungen an SESP geliefert verzollt (DDP) Norderstedt.
- (2) SESP erkennt keine erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte an und den einfachen Eigentumsvorbehalt nur insoweit als er SESP erlaubt, die gelieferte Ware im Rahmen ihres ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.
- (3) Waren, die den Spezifikationen der Bestellung nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Sollte dem Verkäufer Gelegenheit gegeben werden, eine zurückgewiesene Ware vor Rücksendung zu prüfen, hat eine derartige Prüfung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Benachrichtigung durch SESP zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird die zurückgewiesene Ware ohne weitere Benachrichtigung an den Verkäufer auf seine Kosten und auf sein Risiko zurückgesandt. Der Verkäufer haftet für alle Kosten und Auslagen, die aufgrund der fehlenden Übereinstimmung der Ware mit den Spezifikationen entstehen.

5. Gewährleistung

- (1) Der Verkäufer garantiert SESP, daß die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entsprechen, aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von (a) Material-, (b) Fertigungs- oder (c) Konstruktionsfehlern nach dem Stand der

Technik zum Zeitpunkt der Bestellung sowie (d) Fehlern sind, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben, diese Tauglichkeit mindern oder den Wert der gelieferten Waren aufheben oder mindern, und allen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen entsprechen.

- (2) SESP behält sich alle nach deutschem Gesetz bestehenden Gewährleistungsrechte und Gewährleistungsansprüche vor. SESP ist berechtigt, zu bestimmen, ob Waren, die fehlerhaft i.S.d. Absatz 1 sind, vom Verkäufer auf dessen Kosten ersetzt oder nachgebessert werden.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend ab Gefahrenübergang.
- (4) Sofern die Haltbarkeit oder die Lagerfähigkeit der angelieferten Waren begrenzt ist oder diese Waren periodischen Untersuchungen unterliegen müssen, ist der Verkäufer verpflichtet, folgende Angaben zu machen:
 - etwaige zu beachtende Anforderungen an die Lagerung, um die Waren in einem einsatzbereiten Zustand zu bewahren,
 - die verbleibende Zeit der Haltbarkeit, beginnend vom Zeitpunkt der Herstellung.

Waren mit begrenzter Haltbarkeit sind SESP mit einer verbleibenden Resthaltbarkeit von mindestens 90 % der Lebensdauer zu liefern.

6. Preise

Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind fest und bindend.

7. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb von fünf (5) Tagen nach Anlieferung der bestellten Waren für jede Bestellung eine Rechnung zu erstellen. Jede Rechnung muß die Bestellnummer, Teilenummer, Gegenstandsnummer, eine Beschreibung der gelieferten Waren und andere Einzelheiten des Lieferscheines enthalten. Soweit gesetzlich zulässig kann SESP jeglichen Anspruch, der gegen den Verkäufer besteht, gegen dessen Ansprüche aufrechnen oder zurückbehalten.
- (2) Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte bezüglich der angelieferten und verrechneten Waren und schließt eine spätere diesbezügliche Mängelrüge nicht aus.
- (3) SESP bezahlt den Kaufpreis abzüglich 3 % Skonto innerhalb von vierzehn (14) Tagen oder netto innerhalb von dreißig (30) Tagen jeweils nach vereinbartem Lieferdatum und Rechnungserhalt je nach dem welches Ereignis später ist.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- (1) Der Verkäufer sichert zu, daß die Herstellung, der Verkauf und der Gebrauch der im Zusammenhang mit der Bestellung gelieferten Waren keine Patente, gewerbliche Schutzrechte, geistiges Eigentum oder sonstige Schutzrechte verletzen. Der Verkäufer verpflichtet sich, SESP, von allen Kosten, Verlusten, Schadensersatzansprüchen und

Verbindlichkeiten, die aus einer solchen Verletzung oder behaupteten Verletzung entstehen freizuhalten und SESP auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche, Klagen und Prozesse, die auf einer behaupteten Verletzung dieser Rechte beruhen zu verteidigen. SESP ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich von jedweden Ansprüchen, Klagen oder Prozessen zu informieren.

- (2) Sollte gerichtlich letztinstanzlich festgestellt werden, daß vom Verkäufer gelieferte Ware ein Schutzrecht verletzt, so hat der Verkäufer nach seiner Wahl SESP das Recht zu verschaffen, die Waren, ohne für eine Schutzrechtsverletzung haftbar gemacht zu werden, zu nutzen bzw. zu verkaufen oder Ersatzware zu beschaffen, die nicht zu einer Schutzrechtsverletzung führt und die Anforderungen der Bestellung erfüllt. Diese Vorschrift gilt nur für Verletzungen von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, geistigem Eigentum oder sonstigen Schutzrechten in den Ländern der Europäischen Union.

9. Geheimhaltung

Zwischen SESP und dem Verkäufer ausgetauschte Informationen, die als vertraulich oder geheim gekennzeichnet sind dürfen von keiner Vertragspartei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei offenbart werden.

10. Haftung

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, SESP von allen Ansprüche Dritter freizuhalten, die aus Schäden an Produkten von SESP resultieren, deren Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers liegt.
- (2) In diesem Rahmen ist der Verkäufer auch verpflichtet, SESP etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, dies sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SESP durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die in diesem Vertrag enthaltenen Handelsklauseln sind nach den International Rules for the Interpretation of Trade Terms (Incoterms) und ihrer Ergänzungen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren auszulegen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang damit ist Hamburg. Ungeachtet der obigen Gerichtsstandsvereinbarung kann SESP den Verkäufer auch vor jedem anderen Gericht verklagen, welches nach anwendbarem Recht zuständig ist.

12. Sonstiges

Die Mitarbeiter von SESP (mit Ausnahme der vertretungsberechtigten Organe, Prokuristen oder sonst hierzu bevollmächtigten Personen) sind nicht berechtigt, von dem Inhalt dieser Bedingungen oder dem sonstigen Inhalt des Vertrages abzuweichen oder den Vertragsinhalt zu ergänzen oder Zusagen oder Zusicherungen zu geben